

# Kreisstadt Heppenheim

## Der Magistrat

Großer Markt 1, 64646 Heppenheim  
Fon: 06252 13-0

Absender:



### Anzeige nach § 6 HGastG über den vorübergehenden Betrieb des Gaststättengewerbes

**Anlass der Veranstaltung:** \_\_\_\_\_

#### Angaben zum Veranstalter

Name/Firma/Verein/juristische Person:

Anschrift:

#### Verantwortliche Person/Ansprechpartner

Name:

☎ Erreichbar unter:

Anschrift:

#### Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltungstag:

Uhrzeit (von-bis):

bzw. Zeitraum vom:

bis:

Ort des Betriebes:

Voraussichtliche Zahl der Besucher:

Verabreicht werden: ☐ alkoholische Getränke ☐ alkoholfreie Getränke

☐ Speisen:

Örtlichkeit: ☐ im Gebäude ☐ im Freien

☐ in einem Zelt (☐ über 75 qm ☐ unter 75 qm)

Finden Musikdarbietungen statt: ☐ Ja ☐ Nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

(mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben und die Kenntnisnahme der Auflagen und Hinweise auf der Rückseite)

FB 3 / Ordnungsamt, Dienstgebäude: Friedrichstraße 21  
Fon 06252 13-1209/1216 | ordnung@stadt.heppenheim.de

Rückgabe der Anzeige bitte **4 Wochen vor der Veranstaltung**  
persönlich, per Post oder per Mail

**Die Anzeige bitte 4 Wochen vor Veranstaltung persönlich, per Post oder per Mail erstatten!**

### **Hinweise :**

1. Die Jugendschutzbestimmungen, insb. bezüglich Alkoholausschanks, sind einzuhalten.
2. Wird eine Verkürzung der Sperrzeit nach der Sperrzeitverordnung erforderlich, so gilt die Anzeige gleichzeitig als Antrag und es erfolgt eine schriftliche Verfügung nach der Sperrzeitverordnung.
3. Aus umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten wird die Verwendung von Mehrweggeschirr empfohlen. Sofern nur Einweggeschirr verwendet wird, ist mit einem Informationsschild darauf hinzuweisen, dass die Ware auch in selbst mitgebrachtes Mehrweggeschirr abgefüllt werden kann. Es ist darauf zu achten, dass das Einweggeschirr aus Altpapier besteht.  
Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, über den Malteser Hilfsdienst, Herrn Böhm, Telefon: 06252/966885 oder per Mail: [spuelmobil.heppenheim@malteser.org](mailto:spuelmobil.heppenheim@malteser.org), das Geschirr- & Spülmobil zu beziehen.
4. Fliegende Bauten (Festzelte u. ä.) dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Abnahme durch das Kreisbauamt erfolgt ist.
5. Der Veranstalter hat sich über die bauaufsichtlichen Bestimmungen (z.B. Begrenzung der Personenzahl für bestimmte Räume) zu unterrichten und diese zu beachten. Notausgänge sind freizuhalten.
6. Die Finanzbehörde erhält gemäß § 7 HGastG eine Nachricht über die erfolgte Anzeige des vorübergehenden Gaststättenbetriebes. Unbeschadet dieser Mitteilung bestehen für den/die Betreiber/in die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

### **BESCHEID:**

**Der Eingang der Anzeige nach § 6 HGastG am \_\_\_\_\_ wird bestätigt.**  
Handschriftlich in roter Schrift angebrachte und mit Siegel versehene Änderungen der umseitigen Angaben sind verbindlich.

### **Für den Betrieb werden folgende Auflagen gem. 10 Abs. 2 HGastG festgesetzt:**

1. Es muss eine geeignete Vorrichtung zum Spülen der benutzten Gefäße (Gläser, Tassen, Teller, Bestecke usw.) vorhanden sein.
2. Am Stand ist deutlich sichtbar der Firmenname bzw. der Vor- und Zuname des Betreibers anzubringen.
3. In jedem Verkaufsstand muss ein Feuerlöscher à 6 kg vorhanden sein.
4. Es müssen ausreichende Toilettenanlagen in unmittelbarer Nähe des Schankbetriebes vorhanden sein.
5. Es muss sichergestellt sein, dass Hilfsfahrzeuge über Rettungswege schnell anfahren können. Es ist daher stets eine ausreichend breite (3,50 m) und hohe (4,50 m) Durchfahrtsmöglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten.
6. Es ist darauf zu achten, dass Störungen und Belästigungen der Anlieger, insbesondere durch Lärm, unterbleiben. Eventuelle Verunreinigungen von Grundstücken und Straßengelände sind zu beseitigen.
7. Die Ausfertigung dieses Bescheides ist zu Kontrollzwecken während der Veranstaltung im Verkaufsstand bereitzuhalten.

### **Gebühren:**

**Die Verwaltungsgebühr wird gem. § 2 Hess. Verwaltungskostengesetz auf 24,50 € festgesetzt.**

Dieser Betrag ist bis zum \_\_\_\_\_ auf das untenstehende Konto der Stadtkasse Heppenheim unter Angabe des **Kassenzeichens** \_\_\_\_\_ zu überweisen.

Heppenheim, den

i.A.